

Müller, Saskia (StMI)

Betreff: WG: D1-2211-1-39; Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Verbandsanhörung
Anlagen: 310125_Stellungnahme_LFV_Verbandsanhörung BayFwG.pdf

Von: Uwe Peetz <peetz@lfv-bayern.de>

Gesendet: Montag, 3. Februar 2025 12:34

An: Sachgebiet-D1 (StMI) <Sachgebiet-D1@stmi.bayern.de>

Betreff: D1-2211-1-39; Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der finalen Abstimmung in den Verbandsorganen des Landesfeuerwehrverbands Bayern übersende ich Ihnen in der Anlage unsere Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Peetz, Rechtsanwalt
Landesgeschäftsführer

Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.
Carl-von-Linde-Straße 42
85716 Unterschleißheim

Telefon: 089 388372-0

Fax: 089 388372-18

<mailto:peetz@lfv-bayern.de>

<http://www.lfv-bayern.de>

[Folgen Sie dem LFV Bayern auch auf Facebook.](#)

Freiwillige Feuerwehr
Mein Ehrenamt, Meine Feuerwehr.

» **Nutze deine Stärken.**
Verändere deine Welt. «



#team112

www.team112.bayern

LFV Bayern e.V. • Carl-von-Linde-Str. 42 • 85716 Unterschleißheim

Bayerisches Staatsministerium des Innern
für Sport und Integration
Sachgebiet D1
Odeonsplatz 3
80539 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
D1-2211-1-39

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
PE-12/12.2 -25

Datum
31.01.2025

Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.

Ansprechpartner
LGF Uwe Peetz

E-Mail
geschaeftsstelle@lfv-bayern.de

Telefon
089/3883720

Carl-von-Linde-Str. 42
85716 Unterschleißheim

Tel.: 089 388 372 0

Fax: 089 388 372-18

E-Mail: geschaeftsstelle@lfv-bayern.de

www.lfv-bayern.de

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Verbandsanhörung

Vorsitzender: Johann Eitzenberger

Vereinsregister München: VR 14579

Steuer-Nr. 143/218/60339

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die mit o.a. Schreiben erfolgte Gelegenheit zur Stellungnahme aus feuerwehrfachlicher wie -rechtlicher Sicht.

Wir hatten hierzu dankenswerterweise bereits im letzten Jahr Gelegenheit, nach Beteiligung der Bezirksfeuerwehrverbände und Abstimmung in den Verbandsorganen, die aus unserer Sicht wichtigen Punkte bei einer Novellierung des BayFwG mitteilen zu können. Zuletzt haben wir dies auch im Schreiben vom 06.09.2024 an Herrn Staatsminister Joachim Herrmann weiter konkretisiert.

Leider müssen wir nun mit großer Sorge und Unverständnis feststellen, dass sich nahezu keiner unserer Punkte im Gesetzentwurf wiederfindet.

Mit dem vorgelegten Entwurf besteht leider kein Einverständnis!

Wir teilen hier auch die Auffassung der AGBF Bayern zur Bedarfsabfrage und erwarten nunmehr, dass die nachfolgenden Ausführungen, die das Meinungsbild der Bayerischen Feuerwehren insgesamt wiedergeben und die zuletzt einvernehmlich und einstimmig in der Sitzung unseres Verbandsausschusses am 31.01.2025 beraten und beschlossen wurden, nun Berücksichtigung finden.

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München

IBAN: DE57 7002 0270 0039 6029 54

BIC HYVEDE33XXX

Im Einzelnen:

Art. 1 BayFwG – Hilfsfrist, Brandschutzerziehung und -aufklärung, Selbstschutz verankern!

Im Artikel 1 (oder ggf. an anderer geeigneter Stelle) soll die Begrifflichkeit „Hilfsfrist“ in das Gesetz aufgenommen werden.

Wir unterstützen hier die im Schreiben der AGBF Bayern vom 28.03.2024 sowie vom Werkfeuerwehrverband Bayern vom 24.01.2025 enthaltene Forderung.

Mit der Aufnahme des Begriffs der „Hilfsfrist“ wird die Verantwortung der Kommunen verdeutlicht und für Rechtssicherheit gesorgt.

Weiter ist bei Art. 1 BayFwG als möglicher neuer Absatz 3 die **Brandschutzerziehung und -aufklärung, das Verhalten bei Bränden und die Selbsthilfe** aufzunehmen (z.B. „Die Gemeinden sollen unter Beachtung des Absatzes 2 geeignete Maßnahmen bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung ergreifen“)

Viele Feuerwehren leisten bereits wichtige Präventionsarbeit im Selbstschutz sowie in der Brandschutzerziehung und -aufklärung. Im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen und Erfordernisse des Bevölkerungsschutzes und die Steigerung der Resilienz ist eine gesetzliche Grundlage für die in diesen Bereichen tätigen Einsatzkräfte erforderlich.

Dieser Vorschlag wurde in einem Abstimmungsgespräch mit dem Bayerischen Gemeindetag am 24.01.2025 bereits konsentiert.

Art. 2 BayFwG – Ausbildung auch Kreis Aufgabe!

In Art. 2 BayFwG muss den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden und deshalb klar zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Landkreise an der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden beteiligen sollen.

Weiter ist klarstellend festzuhalten, dass die Landkreise die Aufgaben der Brandschutzdienststelle wahrnehmen.

Satz 2 sollte deshalb aus unserer Sicht lauten:

„Die Landkreise führen überörtliche Aus- und Fortbildungen für Feuerwehrdienstleistende durch und erfüllen die Aufgabe der Brandschutzdienststelle.“

Art. 3 S. 2 BayFwG – Zuwendungen für Kreisausbildung!

Aufbauend auf den vorstehenden Ausführungen zu Art. 2 BayFwG ist in Art. 3 S. 2 BayFwG zu ergänzen, dass der Staat auch Zuwendungen für die Ausbildung auf Kreisebene gewährt. Dies wird durch die aktuellen Zuwendungsrichtlinien ja bereits deutlich („z.B. Atemschutzübungsanlagen, Übungshaus“).

Art. 4 Abs. 2 BayFwG – Sicherheitswachen konkreter regeln!

Vorschlag zu Satz 1:

„Die Feuerwehren stellen Sicherheitswachen, wenn dies von der Gemeinde angeordnet oder aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und **Art und Umfang der Sicherheitswache mit dem Kommandanten / Leiter der Berufsfeuerwehr abgestimmt ist...**“

Als neuer Satz 2 könnte die **Möglichkeit** eröffnet werden, im **Einzelfall auch geeignete Dritte** zu beauftragen.

Die Festlegung der Rahmenbedingungen und die Zuständigkeit für die Entscheidung muss bei der Kommune verbleiben.

Art. 5 Abs. 1 BayFwG – Feuerwehrvereine stärken!

Die Streichung des jetzigen Satzes und die Neuformulierung, dass die Feuerwehrvereine die gemeindliche Einrichtung unterstützen, können wir so nicht mittragen.

Die jetzige Formulierung im BayFwG hat einen feststellenden Charakter, den es geschichtlich und gesellschaftspolitisch zu erhalten gilt.

Feuerwehrvereine bilden neben Sport- und Schützenvereinen nicht nur eine der größten Vereinssparten in Bayern, sondern üben gerade im ländlichen Bereich eine wichtige Funktion in der Vereins- bzw. Dorfgemeinschaft aus. Sie sind Motor der Demokratie und das Rückgrat der Gesellschaft. Sie stehen für individuelle Teilhabe, gesellschaftliche Integration und sozialen Bindungen. In unseren Feuerwehrvereinen wird im Kleinen „geübt“, was im Großen das demokratische Gemeinwesen trägt. Eine Reduktion auf eine bloße Unterstützungsfunktion wird dem keinesfalls gerecht.

Vielmehr erwarten wir gerade im Hinblick auf die hohe gesellschaftliche Funktion der Feuerwehrvereine, die seit über 150 Jahren eine der wichtigsten Säulen des demokratischen Gemeinwesens sind, nicht nur eine Bestandsgarantie, sondern eine Stärkung ihrer Stellung im bayerischen Feuerwehrwesen.

Auch der Bayerische Gemeindetag hat vor diesem Hintergrund bereits geäußert, an der ursprünglich geforderten Streichung des Art. 5 nicht weiter festhalten zu wollen.

Wir schlagen -gerade auch im Hinblick auf die Diskussion um die Altersgrenze folgende Neuformulierung vor:

„Die Feuerwehrvereine unterstützen die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr personell. Sie stellen in der Regel die aktive Mannschaft und können Alters- und Ehrenabteilungen bilden.“

Art. 6 Abs. 2 BayFwG – Altersgrenze anpassen an gesetzliches Rentenalter – keine Verlängerung auf Antrag!

Hier besteht Einverständnis, die Altersgrenze an das Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu koppeln. Eine weitere Verlängerung auf Antrag wird aber kategorisch und nachdrücklich abgelehnt!

Eine solche Regelung wäre insgesamt weder praktikabel noch zielführend und birgt erhebliche Risiken:

- Fehlende medizinische Fachkompetenz: Weder Feuerwehrkommandanten noch andere Entscheidungsträger verfügen über die notwendige medizinische oder psychologische Expertise, um die Einsatzfähigkeit jenseits der Altersgrenze fundiert zu bewerten.
- Unvermeidbare altersbedingte Einschränkungen: Mit zunehmendem Alter sinken Schnelligkeit, Beweglichkeit und Reaktionsfähigkeit – Fähigkeiten, die im Einsatzleben unerlässlich sind.

Eine feste Altersgrenze ohne Verlängerungsoption ist daher kein Akt der Diskriminierung, sondern dient der Sicherheit aller Beteiligten.

- Gefährdung der Einsatzbereitschaft: Altersbedingte Einschränkungen könnten in Stresssituationen zu vermeidbaren Gefahrensituationen führen.
- Gefälligkeitsentscheidungen: Die Gefahr subjektiver, nicht objektiver Entscheidungen untergräbt die Fairness und Integrität der Feuerwehrorganisation. Hier ist abzusehen, dass es zu Interessenkonflikten zwischen den Kommandanten und den „lebenseffahrenen“ Kameraden kommen wird. Kaum ein Kommandant wird sich dem Begehren auf Verlängerung entgegenstellen (können).

Auch die Regelwerke der DGUV und der KUVB sehen keine Antragsverfahren der Feuerwehrangehörigen und Stellungnahmen durch die Gemeinde oder die Leitung der Feuerwehr. Die KUVB hatte in einer Vorabbeurteilung bereits deutlich gemacht, dass sie weitere Verlängerungen des Feuerwehrdienstes nach Vollendung des 67. Lebensjahres als kritisch ansieht.

Schließlich würde diese „Antragsaltersgrenze“ in krassem Widerspruch zu dem bei den verschiedensten Anlässen vom Staat propagierten Bürokratieabbau stehen, da das Antragsverfahren, die Prüfung der Geeignetheit und das Verbescheidungsverfahren einen zusätzlichen und durch nichts gerechtfertigten Verwaltungsaufwand für den Kommandanten, die Gemeinde und den Kreisbrandrat bedeuten würde.

Diese geplante Regelung würde in der Praxis mehr Probleme aufwerfen als lösen. Insbesondere wäre dadurch auch keine positive Auswirkung auf die Förderung der Einsatzbereitschaft insgesamt zu erwarten.

Art. 8 Abs. 3 S. 1 BayFwG – Kommandant braucht Erfahrung!

Der geplanten Änderung können wir nicht zustimmen. Es ist Meinung der Verbandsgremien, Absatz 3 so zu belassen.

Art. 8 Abs. 5 BayFwG – Gemeinde legt Zahl der Stv. Kommandanten fest!

Der geplanten Streichung der Worte „im Ausnahmefall“ wird zugestimmt.

Art. 9 Abs. 6 neu BayFwG – Vorrang des Hauptberufs bei gleichartiger ehrenamtlicher Tätigkeit!

Der Aufnahme des neuen Absatzes 6 wird zugestimmt.

Art.11 Abs.1 Satz 2 BayFwG – ehrenamtliche Ausbildung stärken!

Hier ist statt der Formulierung „können“, stärker „sollen“ zu wählen.

Zudem regen wir an, die Regelung des Absatzes 1 ausdrücklich auch für Ausbilder auf Kreisebene anwendbar werden zu lassen, entweder in Analogie oder ggf. auch im Rahmen des Art. 20 BayFwG.

Art.12 BayFwG – Ständige Wachen keine Brandschutzdienststelle!

Hier besteht Konsens mit der Beibehaltung der bisherigen Formulierung. Eine wie von der AGBF vorgeschlagene Erweiterung auf Ständige Wachen war aus Gründen der Ehrenamtsstärkung nicht mehrheitsfähig.

Art. 16 BayFwG – „Federführender“ Kommandant

Intention ist es hier, dass es der Gemeinde überlassen bleibt, einen sog. „federführenden“ Kommandanten einzusetzen. Entscheidet sich die Gemeinde hierfür, ist die Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten an den Kommandanten der gemeindlichen Feuerwehr zu übertragen, deren Einsatzmittel die jeder anderen Feuerwehr überwiegen; besteht eine solche nicht, ist die Übertragung auf einen anderen geeigneten Kommandanten vorzunehmen.

Damit wird Rechtssicherheit dahingehend geschaffen, dass für die Erledigung gemeinsamer Aufgaben immer ein Übertragungsakt der Gemeinde erforderlich ist.

Abs.3 soll wegen des erläuternden, aber nicht abschließenden Charakters unverändert so belassen werden.

Art.18 BayFwG – Bewährte Regelung zur Einsatzleitung beibehalten!

Auch hier fand sich keine Mehrheit für den Vorschlag dem Leiter einer Ständigen Wache erweiterte Befugnisse zu übertragen, da diese lediglich Bestandteil der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr ist.

Art. 19 Abs. 1 BayFwG – Stellung des Kreisbrandrates stärken!

In Konsequenz der Neuformulierung des Art.2 ist hier klarzustellen, dass der Kreisbrandrat in der Regel Leiter der Brandschutzdienststelle des Landkreises ist.

Als **neuer Absatz 2** soll daher eingefügt werden:

„Der Kreisbrandrat ist in der Regel Leiter der Brandschutzdienststelle. Er kann dabei durch weitere haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützt werden.

Insbesondere bei Fragen des abwehrenden Brandschutzes sowie der Alarmplanung ist das Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat herzustellen.“

Art. 21 Abs. 4 BayFwG Große Kreisstädte – „Amtsbezeichnung“ der Stadtbrandinspektoren

Hier hat sich die Auffassung manifestiert, dass es sich bei den Stadtbrandinspektoren Großer Kreisstädte um einen reinen Ehrentitel handelt, der ein Zugeständnis im Rahmen der Gebietsreform war.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass es im Sinne einer Harmonisierung und zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten angebracht ist, die Titel Stadtbrandinspektor und Stadtbrandmeister als reine Ehrentitel ersatzlos zu streichen. Dies kann durchaus auch mit einer Übergangsfrist, z. B. bis zur nächsten Kommandantenwahl verbunden sein.

Art. 22 BayFwG – Landesfeuerwehrverband Bayern ist der gesetzlich legitimierte Vertreter der bayerischen Feuerwehren!

Zu Art. 22 BayFwG verweisen wir auf unsere ausführliche Begründung im Schreiben vom 06.09.2024, das wir hier in der Anlage nochmals beifügen und damit ausdrücklich auch zum Gegenstand dieser Verbandsanhörung werden soll.

Soweit Herr Staatsminister, MdL Joachim Herrmann in seinem Antwortschreiben vom 10.12.2024 darauf hinweist, dass eine namentliche Nennung **nur** des LFV Bayern wegen des Bestehens anderer Interessenvertretungen nicht möglich sei, erlauben wir uns den Hinweis, dass die AGBF Bayern als Landesgruppe Bayern der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren Deutschlands nicht von Art. 22 BayFwG erfasst wird, da Art. 22 BayFwG ausdrücklich von Feuerwehr**verbänden** spricht und dies damit nicht als Argument gegen eine namentliche Nennung des Landesfeuerwehrverbands Bayern herangezogen werden kann.

Einer weiteren Nennung des Werkfeuerwehrverbands Bayern für den Bereich der nichtöffentlichen Feuerwehren begrüßen wir.

Daher halten wir an der Forderung einer ausdrücklichen Erwähnung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern fest, weil wir 1993 als Nachfolgeorganisation des staatlichen „Sprechergremiums“ gegründet wurden und heute nahezu alle Feuerwehren in Bayern Mitglied sind.

Dies entspricht vor den notwendigen Geboten der Verfahrensökonomie, Meinungsbündelung und Deregulierung auch den aktuellen Erfordernissen.

Auch der Bayerische Gemeindetag sieht es als wichtig an, dadurch die Funktion des LFV Bayern als den Dach- und Fachverband für den Bereich des Feuerwehrwesens in Bayern gesetzlich klar zum Ausdruck zu bringen.

Unser Formulierungsvorschlag lautet:

„Die staatlichen Behörden haben grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern und dem Werkfeuerwehrverband Bayern zu entscheiden.

Art. 23 Abs. 2 S. 1 BayFwG

Der Ergänzung der Aufzählung um Land-, Schienen und Luftfahrzeuge wird zugestimmt.

Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG

Die Aufnahme der in einem Kraftfahrzeug installierten Systeme zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle wird zugestimmt. Dies gilt dann auch für die Ergänzung im Absatz 3.

Ergänzend zum eCall müssen aber auch alle automatisierten Notrufeinrichtungen wie Handy oder Smartwatch hier mit aufgeführt werden. Auch hier wäre dann eine Ergänzung in Absatz 3 erforderlich.

Zum Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 BayFwG

Soweit der Bayerische Gemeindetag im Rahmen der Verbandsanhörung weiter fordert, dass ein Sicherheitsdienst die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes **belegen muss**, schließen wir uns dieser Forderung an.

Art. 28 Abs. 4 BayFwG

Hier hatte der Bayerische Gemeindetag im Vorverfahren darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Berücksichtigung von Kosten für den Bau und den Unterhalt von Feuerwehrgerätehäusern bei der Kalkulation unzulässig ist und daher der Gesetzgeber festschreiben müsste, dass diese Kosten bei der Pauschalsätze-Kalkulation berücksichtigt werden dürfen.

Soweit der Bayerische Gemeindetag in der Verbandsanhörung an dieser Forderung festhält, unterstützen wir dieses Ansinnen.

Art. 30 BayFwG – Datenschutz

Mit der Aufnahme des neuen Art. 30 BayFwG besteht Einverständnis. Allerdings sollte in Art. 30 Abs. 5 BayFwG die Frist in Absatz 5 auf 12 Monate verlängert werden.

Ergänzend bitten wir insgesamt redaktionell zu prüfen, ob nicht die weibliche Form (und sonstige Formen) berücksichtigt werden können.

Für Rückfragen oder weitergehende Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johann Eitzenberger

Landesverbandsvorsitzender